

**Richtlinien
des Landkreises Passau
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
ab 01.01.2026**

- 1. Geltungsbereich und Grundlagen**
- 2. Ziele**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**
- 5. Formen der Kindertagespflege**
- 6. Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- 7. Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder**
- 8. Eignung der Kindertagespflegeperson**
- 9. Vermittlung**
- 10. Beratung und Qualifizierung**
- 11. Fort- und Weiterbildungen**
- 12. Gewährung einer Geldleistung**
- 13. Laufende Geldleistungen in Zeiten ohne Betreuung**
- 14. Ersatzbetreuung**
- 15. Kostenbeitrag**
- 16. Inkrafttreten**

1.1 Geltungsbereich, Grundlagen

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.tagespflege.bayern.de/>

Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, die gemäß Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG in einem durchschnittlichen Stundenumfang von mindestens 10 Stunden pro Woche stattfinden und die neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 und Art. 20 a BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG erfüllen.

2. Ziele (§ 22 SGB VIII)

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Regelmäßig wird folgender Förderbedarf gegeben sein.

4.1 Kinder von 0 – 1 Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II)

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten.

4.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 5 – 6 Stunden täglich (= > 25 – 30 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.3. Kinder ab 3 Jahren

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder ab Schuleintritt die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf.

5. Formen der Tagespflege

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten (d. h. außerhalb des Zeitfensters von 07.00h bis 20.00h) erbracht und für maximal zwei Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

5.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich.

5.2 Im Haushalt der Eltern

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der Regel ohne bzw. mit gekürzter Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

5.3 In anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

5.4 Großtagespflege

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden in einer Großtagespflegestelle mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt max. 16 Kinder betreut werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine klare Zuordnung des Tagespflegekindes zur jeweiligen Kindertagespflegeperson stattfindet und diese die ihr zugeordneten Kinder auch selbst betreut.

Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen und den gleichzeitig anwesenden Kindern.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages
- und mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Kindertagespflegeperson) bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das Kreisjugendamt Passau auf schriftlichen Antrag erteilt, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) vorliegen. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Kindertagespflegeperson und Kinder in Vollzeitpflege zählen nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen;

Kinder in Bereitschaftspflege, private Betreuungsverhältnisse, auch wenn diese unentgeltlich erfolgen,

verwandte Kinder und Kinder in der Eingewöhnungsphase dagegen schon.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen.

7. Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (§22a Abs. 4 SGB VIII)

Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Bei der Vermittlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit (drohender) Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit (drohender) Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertagespflegeperson, das Kreisjugendamt Passau und die Erziehungsberechtigten mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

8. Eignung der Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Das Kreisjugendamt Passau prüft, ob die Kindertagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen:

- Volljährigkeit
- Qualifikation (Vorlage von Zertifikaten, abgeschlossenen fachpädagogischen Ausbildungen, Fortbildungen, Arbeitszeugnissen, usw.)
- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (laut AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/97)
- Sachkompetenz (u.a. Erfahrung im Umgang mit Kindern, Lernbereitschaft, administrative Kompetenz, Haushaltsmanagement, etc.)
- Erziehungskompetenz (u.a. Freude am Umgang mit Kindern, Achtung und Respekt von Kindern und deren Bedürfnissen, reflektiertes erzieherisches Handeln, etc.)
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen (insbesondere: gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und Kritikfähigkeit)
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kreisjugendamt Passau und anderen Kindertagespflegepersonen (insbesondere: Interesse an kollegialem Austausch, Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung, Erfüllung der Mitteilungspflicht § 43 Abs. 3 SGB VIII, Zulassen von unangemeldeten Hausbesuchen,)
- gesundheitliche Verfassung (physische und psychische Belastbarkeit, Vorlage eines ärztlichen Attestes)
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung (insbesondere zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 43 Abs. 3 SGB VIII)
- Bereitschaft zur Weiterqualifizierung und Erstellung/Fortschreibung eines individuellen Konzeptes/Entwicklung einer professionellen Haltung
- kindgerechte Räumlichkeiten mit altersgerechten Möglichkeiten für Bildungsprozesse, Bewegung, Spiel, Ruhe (u.a. rauchfrei, Erfüllung der Sicherheitsstandards, Garten oder gut erreichbare Freiflächen)
- Teilnahme an einem Kurs Erste Hilfe für Personen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen laut jeweils aktueller Vorgaben des Kommunalen Unfallversicherungsverbandes Bayern (KUVB) (die Kenntnisse sind mindestens alle **zwei** Jahre aufzufrischen)
- Über die zusätzlich notwendige persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird im Einzelfall entschieden.

9. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Kreisjugendamt Passau oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt Passau. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

10. Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden beraten und

unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, der fachliche Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege und am Curriculum Qualifizierung in der Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes e. V. und beträgt gem. § 18 Satz 4 AVBayKiBiG wenigstens 160 Unterrichtseinheiten.

Pädagogische Ergänzungskräfte gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG und pädagogische Fachkräfte gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sind im Regelfall bereits so ausreichend qualifiziert, dass ein Qualifizierungsbedarf nur noch im Umfang von 10 Unterrichtseinheiten besteht.

Sollte im Einzelfall ein weiterer Qualifizierungsbedarf bestehen (z. B. weil die erworbene Qualifizierung und Tätigkeit schon mehrere Jahre nicht mehr ausgeübt wurde), wird ein weiterer Qualifizierungsbedarf von der Fachberatung zur Kindertagespflege des Kreisjugendamtes festgelegt.

Der Qualifizierungsbedarf ist dann von den interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zu absolvieren.

11. Fort- und Weiterbildungen

Die Kindertagespflegeperson ist in Anlehnung an die Regelung des § 18 Satz 4 AVBayKiBiG verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Kreisjugendamt Passau nachzuweisen.

Das Kreisjugendamt Passau informiert die Kindertagespflegepersonen über geeignete Fortbildungen bzw. bietet eigene, i.d.R. kostenfreie Fortbildungen an.

Die Möglichkeit der Anerkennung von Fortbildungen bei anderen Bildungsträgern/ Institutionen (VHS-Kurse, Teilnahme an Elternabenden an Schulen und Kindergärten, etc.) wird im Einzelfall durch das Kreisjugendamt geprüft, Kosten können hierfür nur nach vorheriger Abstimmung mit dem und nach Zustimmung durch das Kreisjugendamt übernommen werden.

Um den Kindertagespflegepersonen mehr Sicherheit im Umgang mit Gefährdungseinschätzungen zu geben, wird das Kreisjugendamt Passau regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Gefährdungseinschätzung“ anbieten. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 3 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren ist für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

12. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG)

Auf Antrag der Eltern wird der Kindertagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer gem. Nr. 9 dieser Richtlinie vermittelten Kindertagespflegeperson durchgeführt wird und
- die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

Die qualifizierte weitere/höhere Förderung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, setzt weiter voraus,

- das Vorliegen einer Behinderung. Der Nachweis kann über den Eingliederungsbescheid der zuständigen Behörde oder den Schwerbehindertenausweis (GdB mind. 50) erbracht werden. Eine Leistung auf Eingliederungshilfe bzw. eine entsprechende Leistung nach dem

AsylbLG ist für den Gewichtungsfaktor 4,5 in der Kindertagespflege nicht (mehr) erforderlich.

- die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson
- möglichst die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind,

12.1 Allgemein

- **Eingewöhnung**

Betreuungszeiten während der Eingewöhnungsphase des Kindes werden der Kindertagespflegeperson in Höhe von 4,50 €/geleistete Stunde erstattet. Die Erstattung erfolgt auch, wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Betreuung während der Eingewöhnungszeit wird gegen Vorlage eines Betreuungsnachweises direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet. Das Kreisjugendamt Passau gewährt für die Eingewöhnung maximal 50 Stunden, 4 Wochen vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn. Für Kinder, die ihre Schulpflicht erfüllen, werden für die Eingewöhnung anstelle der vorbenannten 50 Stunden max. 25 Stunden gewährt. Ein Kostenbeitrag wird von den Eltern für diese Zeit nicht erhoben.

- **Nachtzeitenbetreuung**

Bei Übernachtungen des Kindes bei der Kindertagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Ferienbetreuung**

Die Mindestbuchung für eine Betreuung während der Schulferien und/oder Schließtage der Kindertageseinrichtung beträgt 15 Betreuungstage pro Kalenderjahr.

Die Höhe des Tagespflegegeldes sowie die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern bemessen sich nach der folgenden Tabelle:

Dauer der Ferienbetreuung	Tagespflegegeld/Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeitkategorie
15 – 29 Tage	1 Monat
30 – 44 Tage	2 Monate
Ab 45 Tagen	3 Monate

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung**

Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung (taggenaue Abrechnung). Regelmäßig ist hier maßgebend der Beginn der tatsächlichen Betreuung.

- **Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten sind zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeit zu vereinbaren. Sollte zu Beginn des Betreuungsverhältnisses die Buchung von festen Betreuungszeiten nicht möglich sein (z. B. aufgrund wöchentlich wechselnden Arbeitstagen- und oder wechselnden Arbeitszeiten) können die Eltern und die Kindertagespflegeperson die von ihnen gewünschte Betreuungszeit vorerst frei vereinbaren. Die Betreuungszeiten sind in diesem Fall jedoch über einen Zeitraum von drei Monaten von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren, die Betreuungszeiten von den Eltern zu bestätigen und die Nachweise dem KJA vorzulegen (Formular Betreuungsnachweis). Die Festlegung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und die damit verbundene

Auszahlung des Tagespflegegeldes/Forderung des Kostenbeitrags erfolgt nach Auswertung dieser Nachweise ab Beginn des nächsten Kalendermonats.

Buchungszeitänderungen werden sowohl beim Tagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag grundsätzlich erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Der Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII wird in der Regel dann als erfüllt betrachtet, wenn der durchschnittliche Stundenumfang der Kindertagesbetreuung pro Woche mindestens 10 Stunden beträgt oder mindestens im Umfang von mehr als 5 Std. im Anschluss an eine Kindertageseinrichtung.

Neuanträge bzw. Änderungen der Buchungszeit, die dieses Kriterium nicht erfüllen, werden in der Regel nicht gefördert.

12.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet:

- eine Pauschale für den Sachaufwand
- im Einzelfall erforderliche Fahrtkosten
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
- einen Erhöhungsbetrag bei Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder
- Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Erläuterungen zu den o. g. Leistungen:

Die nachfolgend unter a) bis d) genannten Beträge sind Monatsbeträge und beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche. Bei einer geringeren/höheren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet.

Hierzu wird auf die Anlage Tagespflegesätze Bezug genommen.

a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen, für z. B.

- Raumkosten
- Nebenkosten
- Stromkosten
- Reinigungskosten
- Hygienebedarf
- Wäschereinigung
- Spielmaterialien
- Einrichtungsgegenstände
- Erhaltungsaufwendungen
- Büro, Verwaltung
- Essensgeld

abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen.

Die Höhe der Sachkostenpauschale beträgt im Regelfall 350€ pro Kind pro Monat.

Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes statt, werden Sachkosten nur in der Höhe der tatsächlich dem Kreisjugendamt Passau gegenüber nachgewiesenen und beantragten Kosten erstattet.

b) Fahrtkosten

Fahrtkosten, die im Einzelfall für Abholfahrten des Tagespflegekindes vom Kindergarten/der Schule entstehen, können der Kindertagespflegeperson auf Antrag der Eltern zusätzlich mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer vom Kreisjugendamt Passau erstattet werden,

- wenn die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte/der Schule erforderlich ist und
- von den/dem Erziehungsberechtigten aufgrund Berufstätigkeit der Transfer von der Kindertageseinrichtung/der Schule zur Tagespflegestelle nicht möglich ist.

Darüber hinaus gehende Fahrten können nur nach vorheriger Prüfung der Notwendigkeit mit dem Kreisjugendamt Passau abgerechnet werden. Erstattet wird immer die kürzeste Strecke lt. Routenplaner. Die Fahrzeit im Umfang bis zu 30min/Tag/Kind gilt als Betreuungszeit.

c) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Grundlage

für die Berechnung ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die darauf fußenden Entgeltgruppen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Das BVerwG erachtet es in seiner Entscheidung vom 25.01.2018, 5 C 18.16, Rdnr. 35 als nicht sachfremd, dass sich die Förderleistung je Betreuungsstunde an den geltenden Tariflöhnen staatlich ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger orientiert.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist – als eine Form der Kindertagesbetreuung – finanziell angemessen zu würdigen.

Dabei ist das gleichwertige Nebeneinander von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einerseits und Kindertagespflege andererseits zu berücksichtigen.

Auch die angemessene finanzielle Wertschätzung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (KTPP) soll dazu beitragen, auch künftig ausreichend viele Menschen für eine Tätigkeit als KTPP zu interessieren.

Dabei wird zunächst als Ausgangsbasis angenommen, dass eine Entlohnung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Bereich der Entgeltgruppe S3, Stufe 1, – d. h. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben – angemessen ist.

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird an die Tarifentwicklung angepasst.

Berechnung:

Der maßgebliche Monatsbruttobetrag wird der Tabelle Monatsbrutto TVS+E – veröffentlicht von der Regionalen Kommission Ostbayern – www.Regensburg.de/reko/ - Anhänge F, G und H, entnommen. (Stand 01.01.2026 bis 30.04.2026 beträgt dieser 3.164,89€).

In einem zweiten Schritt wird das Jahresbrutto (Faktor 12,8451 – (aus §20TVöD)) ermittelt.

Davon wird ein Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der von abhängig Beschäftigten zu leisten ist und das Brutto entsprechend mindert. Hier werden Sozialversicherungsbeiträge von pauschal 19% angenommen und abgezogen.

In einem weiteren Schritt wird ein Abschlag von 34% vorgenommen. Dies geschieht aufgrund der Überlegung, dass ein Abstand zur tarifrechtlichen Vergütung zunächst sachgerecht ist, wenn damit nur die SGB VIII – Leistung gem. §23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (d. h. noch ohne Qualifizierungszuschläge) erbracht werden soll.

Berechnungsbeispiel:

$3.164,89\text{€} * 12,8451 = 40.653,33\text{€/Jahr abzgl. } 19\% \text{ SV} = 32.929,20\text{€/Jahr} : 12\text{Mon.} = 2.744,10\text{€ mtl. bei 5 Kindern in 40h-Woche} = 548,82\text{€/mtl. pro Kind bei 40 h-Woche abzgl. } 34\% \text{ wenn nur SGB VIII-Leistungen erbracht werden} = 362,22\text{€/mtl. Anerkennungs- betrag mit 1 Kind bei 40h-Woche}$

Der sich so ergebende mtl. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird entsprechend der Betreuungszeit pro Woche pro Kind geleistet.

Besteht für Kinder in Kindertagespflege ein erhöhter Förderbedarf, kann der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung im Einzelfall, nach Beurteilung durch die sozialpädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes Passau, um bis zu maximal 50% erhöht werden.

d) Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)

Entsprechend der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson erhalten Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe von 53 % oder 71 % aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Qualifikationsstufe 1:

Einen Qualifizierungszuschlag von 53 % erhalten folgende Kindertagespflegepersonen:

- Kindertagespflegepersonen, die die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten durch Zertifikat nachgewiesen haben,
- Pädagogische Ergänzungskräfte gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG, sobald der gem. vorstehender Nummer 10 bestehende weitere Qualifizierungsbedarf mit Erfolg erfüllt wurde.

Qualifikationsstufe 2:

Einen Qualifizierungszuschlag von 71 % erhalten folgende Kindertagespflegepersonen:

- Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen können, sobald der gem. vorstehender Nummer 10 bestehende weitere Qualifizierungsbedarf mit Erfolg absolviert wurde,

- Kindertagespflegepersonen, mit abgeschlossener Grundqualifizierung nach § 18 Satz 4 AVBayKiBiG bzw. der vorstehenden Qualifikationsstufe 1 nach einer regelmäßigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von 7 Jahren.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen, die die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, nicht leisten.
- Kindertagespflegepersonen, die Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.
- Bei Kindertagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, wird gem. § 18 Satz 5 AVBayKiBiG ein Qualifizierungszuschlag nur bei pädagogischem Personal nach § 16 AVBayKiBiG oder für Kindertagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben. Hiervon betroffen sind die Leistungen für alle durch diese Kindertagespflegeperson betreuten Kinder.

e) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt, dass das zu betreuende Tagespflegekind behindert oder von einer Behinderung bedroht ist und wurde die (drohende) Behinderung durch den Bezirk bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt, wird durch das Kreisjugendamt Passau festgestellt, welcher zusätzlicher Betreuungsaufwand gegeben ist und welcher Erhöhungsbetrag sich daraus ergibt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Behinderung des Kindes oder die drohende Behinderung des Kindes zu einer Reduzierung der Kindertagespflegeplätze bei der Kindertagespflegeperson führt.

Der Erhöhungsbetrag wird jährlich – unter Anwendung des jeweiligen vorläufigen Basiswerts (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG) für die BayKiBiG-Förderung – aus der Differenz der Gewichtungsfaktoren 4,5 (behinderte Kinder) und 1,3 (gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) und dem Zeitfaktor 2,0 errechnet.

Berechnungsbeispiel mit Basiswert 1.436,31 (Wert für 2025):

Zeitfaktor	staatliche Förderung mit GF 1,3	staatliche Förderung mit GF 4,5	Erhöhungsbetrag pro Jahr	Erhöhungsbetrag pro Monat
2,0	3.734,41€	12.926,79€	9.192,38€	766,03€

Der aufgerundete Erhöhungsbetrag beträgt in diesem Beispiel dann 767,00€.

f) Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Kindertagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand.

Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die

Kindertagespflegeperson dies dem Kreisjugendamt Passau anzeigen.

g) **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung**

(§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

- Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet.
- Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Kindertagespflegeperson erstattet. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Pflegekind;
- maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Werden Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies dem Kreisjugendamt Passau anzeigen.

h) **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage für die gesetzliche Krankenversicherung als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehender Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Werden Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies dem Kreisjugendamt Passau anzeigen.

i) **Betreuung in Randzeiten**

Wird ein Kind an Montagen bis Freitagen in den Randzeiten zwischen 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder zwischen 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr betreut, so erhält die Kindertagespflegeperson in dieser Zeit zusätzlich zum regulären Kindertagespflegesatz gem. vorstehender Buchstaben a) bis e) 2,00€ für jede angefangene Stunde. Der Bedarf an Betreuung in diesen Randzeiten wird bei der Vermittlung festgestellt.

12.3 Förderung von Großtagespflegen

Bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen gibt es zwei Varianten:

- a) Förderung nach Art. 20 BayKiBiG

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die von ihnen betreuten Kinder jeweils ein Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII und ggf. einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

b) Förderung nach Art. 20a BayKiBiG

Erfüllt die Großtagespflegestelle die Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG kann eine Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Ein Qualifizierungszuschlag gem. §18 AVBayKiBiG wird neben einer Förderung nach §20a BayKiBiG nicht gewährt.

12.4 Hospitationen künftiger Kindertagespflegepersonen

Für Hospitationen künftiger Kindertagespflegepersonen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten diese bereits tätigen Kindertagespflegepersonen auf deren Antrag bis zu 50€ pro geleisteter – im Regelfall ca. 6h umfassenden – ermöglichten Hospitation.

12.5 Erstattung von Kosten im Rahmen der Erteilung der Tagespflegeerlaubnis

Die im Rahmen der Beantragung der Tagespflegeerlaubnis anfallenden Kosten (Kosten für Führungszeugnisse, Infektionsschutzbelehrung, Kosten Erste-Hilfe-Kurs, etc.) werden gegen Vorlage von Nachweisen erstattet.

13. Laufende Geldleistungen in Zeiten ohne Betreuung

Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten sollen frühzeitig möglichst übereinstimmend vereinbart werden.

Die laufende Geldleistung für Zeiten ohne Betreuung werden nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen und nur in folgendem Umfang gewährt:

- a) Betreuungsfreie Zeiten, die vom Kind bzw. dessen Eltern zu vertreten sind (z. B. Krankheit des Kindes, fehlende Inanspruchnahme der gebuchten Zeiten aufgrund eigener Betreuung des Kindes, Mutter-Kind-Kur, eigener Urlaub, etc.):
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird In diesen Fällen das Tagespflegegeld weiterbezahlt, wenn in dieser Zeit seitens der Kindertagespflegeperson die Betreuung hätte gewährleistet werden können. Bei ununterbrochenen Abwesenheitszeiten eines Kindes von mehr als 20 Betreuungstagen ist der Landkreis aber berechtigt die laufenden Geldleistungen zu kürzen bzw. zurückzufordern. Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis über eine solche Abwesenheitszeit eines Kindes spätestens am 20. versäumten Betreuungstag zu informieren.

- b) Betreuungsfreie Zeiten, die von der Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, nicht mit den Eltern abgestimmte Urlaubstage, etc.):
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen betreuungsfreie Zeiten im Umfang von bis zu 30 Tagen nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Kindertagespflegegeldes. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen. Wird das jeweilige Kontingent überschritten, erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres eine anteilige Rückforderung des Kindertagespflegegeldes für jeden darüber hinaus gehenden nicht geleisteten Betreuungstag. Soweit dem Kreisjugendamt in diesem Zeitraum Kosten für eine

Ersatzbetreuung oder Kontaktpflege entstehen, ist es berechtigt diese von den laufenden Geldleistungen in Abzug zu bringen.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf die Gewährung laufender Geldleistungen für betreuungsfreie Zeiten.

14. Ersatzbetreuung

Der Landkreis Passau verfügt über ein Konzept zur Ersatzbetreuung.

Das Konzept ist regelmäßig – in einem zeitlichen Abstand von maximal 3 Jahren – zu evaluieren. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die sich ändernden Wünsche und Bedürfnisse der Eltern, sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen und die personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landkreises Passau.

Mit dem Betreiber/der Betreiberin einer Großtagespflege kann jeweils eine Einzelvereinbarung geschlossen werden.

15. Kostenbeitrag (§ 90 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII werden vom Landkreis Passau auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe einer eigenen Beitragssatzung (Tagespflegekostenbeitragssatzung) erhoben.

16. Inkrafttreten

Die gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses Landkreises Passau vom 27.11.2025 aktualisierten Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Passau, 27.11.2025

Raimund Kneidinger
Landrat